

Erklärung bei gemeinsamer Sorge

§ 1617 Absatz 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)



Stadt Herne
Bürgerdienste
Standesamt Herne

Die Namensführung unseres Kindes richtet sich gemäß Artikel 10 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (EGBGB) nach deutschem Recht.
Wir bestimmen für die Namensführung des Kindes gemäß Artikel 10 Absatz 3 EGBGB das deutsche Recht.

Wir als Eltern haben bereits vor Geburt das gemeinsame Sorgerecht erworben durch

Erklärung beim Jugendamt oder Notar

(Urkunde über die Erklärung zur gemeinsamen elterlichen Sorge im Original beifügen)

Heirat (Eheurkunde beifügen)

Wir, (Name der Kindesmutter und Name des Kindesvaters)

bestimmen, dass unser **erstes** gemeinsames Kind (Name des Kindes)

geboren am (Geburtsdatum des Kindes)

den Familiennamen der Kindesmutter/des Kindesvaters (ausgewählter Name)

als Geburtsnamen erhalten soll.

Da wir das gemeinsame Sorgerecht haben, bestimmen wir den Familiennamen, den die Mutter oder der Vater zur Zeit der Erklärung führt, zum Geburtsnamen des Kindes. Die Bestimmung gilt auch für unsere weiteren Kinder (bei gleichen Voraussetzungen: Elternschaft und gemeinsames Sorgerecht).

Uns ist bekannt, dass diese Erklärung unwiderruflich ist und vor der Beurkundung des Kindes abgegeben werden muss. Sollte innerhalb eines Monats nach Geburt des Kindes keine wirksame Erklärung vorliegen, geht eine Mitteilung an das zuständige Familiengericht.

Bei späterer Eheschließung der Eltern können sich gegebenenfalls noch weitere Namensführungsmöglichkeiten für das Kind ergeben.

Ort, Datum

Unterschrift der Kindesmutter

Unterschrift des Kindesvaters